

**Geschäftsordnung der Fachschaft  
Holzingenieurwesen  
der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde**  
01.10.2018

**HOLZINGENIEURWESEN**

# Inhalt

§1 Geltungsbereich .....	1
§2 Fachschaft.....	1
§3 Organe und weitere Zusammenschlüsse .....	2
§4 Die Fachschaftsvollversammlung (FVV).....	2
§5 Der Fachschaftsrat (FSR).....	2
§6 Wahlen zum Fachschaftsrat .....	3
§7 Aufgaben des Fachschaftsrates .....	3
§8 FSR-Sitzungen .....	4
§9 Protokolle des Fachschaftsrates.....	4
§10 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen des Fachschaftsrates .....	5
§11 Rücktritt, vorzeitiges Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat.....	5
§12 Finanzen.....	6
§13 Exkursionsförderung.....	6
§14 Ordnungsänderungen, In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen .....	6

## § 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt auf der Grundlage des § 4 1Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE), in der jeweils gültigen Fassung, die Selbstverwaltung der Fachschaft des Fachbereiches Holzingenieurwesen (Fachbereich III) der HNEE.

## § 2 Fachschaft

(1) Zur Fachschaft des Fachbereiches Holzingenieurwesen gehören alle immatrikulierten Studierenden der folgenden Studiengänge:

- Dipl.-Ing. FH Holztechnik
- B.Sc. Holztechnik & Dualer Studiengang
- B.Eng. Holztechnik & Dualer Studiengang
- B.Eng. Mechatronik Dual
- M.Sc. Holztechnik

(2) Die Fachschaft organisiert sich auf demokratischer, überkonfessioneller und überparteilicher Grundlage.

(3) Sie erwerben die Mitgliedschaft automatisch durch ihre Immatrikulation. Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Exmatrikulation.

(4) Sitz der Fachschaft ist die HNEE.

(5) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht,

- an der Meinungs- und Willensbildung in der Fachschaft und ihrer Organe uneingeschränkt mitzuwirken, insbesondere durch seine Beteiligung am Diskussionsprozess, an Abstimmungen, an Wahlen zu den Organen der Fachschaft sowie durch Anträge,
- sich über alle Angelegenheiten der Fachschaft zu informieren und wahrheitsgemäß informiert zu werden,
- zu allen Fachschaftsangelegenheiten ungehindert Stellung zu nehmen, dazu Vorschläge öffentlich zu unterbreiten und Anträge an die Organe der Fachschaft zu stellen,
- im Rahmen der jeweiligen Geschäftsordnung an den Sitzungen der Organe der Fachschaft teilzunehmen,

- an der Arbeit von Arbeitskreisen und Kommissionen der Organe der Fachschaft in geeigneter Weise mitzuwirken,
- innerhalb der Fachschaft das aktive und passive Wahlrecht auszuüben und sich selbst zur Kandidatur vorzuschlagen,
- an der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Organe der Fachschaft mitzuwirken.

### § 3 Organe und weitere Zusammenschlüsse

- (1) Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (FVV) und der Fachschaftsrat (FSR).
- (2) Für die Organe wurde eine Geschäftsordnung aufgestellt, die den Bestimmungen der Rahmen-geschäftsordnung der Studierendenschaft der HNEE nicht widersprechen darf.
- (3) Die Sitzungen der Organe der Fachschaft sind öffentlich.
- (4) Mitglieder der Fachschaft haben das Recht, sich außerhalb der Organe in studentischen Arbeitsgruppen und sonstigen Vereinigungen zusammen zu schließen.

### §4 Die Fachschaftsvollversammlung (FVV)

- (1) Die FVV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft.
- (2) Die FVV wird einberufen auf:
  - a) Beschluss des Fachschaftsrats,
  - b) Verlangen von mindestens 10% Fachschaftsmitgliedern
- (3) Die FVV sollte einmal pro Semester stattfinden.
- (4) Die FVV wird vom Fachschaftsrat mindestens 14 Tage vorher unter Angabe von Tag, Zeit und Ort fachbereichsöffentlich angekündigt. Über vorgesehene Tagesordnungspunkte ist mit der Ankündigung zu informieren. Die Information der Fachschaftsangehörigen über die Vollversammlung erfolgt, per E-Mail, Emma+ und über die Homepage der Fachschaft.
- (5) Die Leitung obliegt in der Regel dem Fachschaftsrat, wozu er eine/n Sitzungsleiter\*in und eine/n Protokollant\*in bestimmt.
- (6) Über jede FVV ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Sitzungsleiter\*in und dem/der Protokollant\*in unterzeichnet wird.
- (7) Das Protokoll muss spätestens 30 Tage nach der FVV fachbereichsweit veröffentlicht werden. Das Protokoll kann innerhalb einer 4-wöchigen Frist ab seiner Veröffentlichung schriftlich angefochten werden. Der FSR muss sich auf seiner nächsten Sitzung mit dieser Anfechtung beschäftigen und einen Beschluss darüber fassen.
- (8) Die FVV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10% der Mitglieder der Fachschaft anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist die nächste FVV innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Sie ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
- (9) Alle Fachschaftsmitglieder haben auf der FVV Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (10) Die Beschlüsse der FVV werden mit relativer Mehrheit gefasst.
- (11) Die Beschlüsse der FVV haben bindenden Charakter für alle weiteren Vertretungen der Studierenden am Fachbereich Holzingenieurwesen der HNEE.

### §5 Der Fachschaftsrat (FSR)

- (1) Der Fachschaftsrat ist das beschlussfähige und ausführende Organ der Fachschaft. Er vertritt die Fachschaft gegenüber anderen Organen der Studierendenschaft und Einrichtungen der Hochschule. In seiner Arbeit ist der Fachschaftsrat an Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung und den beschluss-fassenden Organen Allgemeiner Studentischer Ausschuss (AStA) und Studierendenvollversammlung (SVV) der Studierendenschaft gebunden.
- (2) Der FSR ist unabhängig und überparteilich. Er stellt keine projekt- oder parteigebundene Interessenvertretung dar.

- (3) Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden per Wahl gewählt. Sie wirken stimmberechtigt an Entscheidungen des Fachschaftsrates mit und sind dazu verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass der Fachschaftsrats seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.
- (4) Der Fachschaftsrats besteht aus mindestens 5 und maximal 15 Mitgliedern der Fachschaft. Dabei soll der Fachschaftsrats in seiner Zusammensetzung nach Möglichkeit aus Studierenden aller Studiengänge des Fachbereiches bestehen.
- (5) Der FSR wählt in seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzende\*n und eine Stellvertretung, eine\*n Finanzreferent\*in und Stellvertretung, 1 Protokollant\*in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr, endet jedoch nicht, bevor das Amt an die bzw. den Nachfolger\*in übergeben wurde. Die Übergabe hat schriftlich zu erfolgen. Zum Ende jeder Amtsperiode legt der Fachschaftsrats der Fachschaft auf der FVV Rechenschaft über seine Tätigkeit und über die Finanzen ab.
- (7) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben trifft sich der Fachschaftsrats regelmäßig während der Vorlesungszeit. Es empfiehlt sich in dieser Zeit ein 2wöchiger Turnus.
- (8) Der Fachschaftsrats kann für bestimmte Themen Arbeitsgruppen oder Ausschüsse gründen, denen auch Nichtmitglieder des FSR angehören können; diese Gruppen haben Beratungs-, jedoch kein Stimmrecht.

## §6 Wahlen zum Fachschaftsrats

- (1) Als Wahlverfahren zur Wahl des Fachschaftsrates orientiert sich an der Wahlordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Wahlen zum Fachschaftsrats finden einmal im Jahr statt, es sei denn, ein 2/3 Mehrheitsbeschluss der gewählten Mitglieder des FSR fordert dies vorzeitig.
- (3) Die Wahl wird vom Fachschaftsrats organisiert und durchgeführt.
- (4) Alle Mitglieder der Fachschaft verfügen über das aktive und passive Wahlrecht.
- (5) Der Fachschaftsrats wird unmittelbar, frei, geheim und gleich gewählt. Die Wahl findet nach dem Prinzip der relativen Mehrheitswahl statt.
- (6) Alle Kandidaten müssen vor der Wahl feststehen und zum gleichen Zeitpunkt bekannt gegeben werden.
- (7) Die Auszählung der Stimmen ist fachbereichsöffentlich.
- (8) Es wird die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen sowie die Zahl der gültigen Stimmen pro Wahlvorschlag ermittelt und protokolliert.
- (9) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat die Möglichkeit zu wählen, indem er einen oder mehrere Kandidaten ankreuzt, jedoch insgesamt bis zur Zahl der zu vergebenden Sitze, wobei jede bzw. jeder Kandidat\*in nur eine Stimme erhalten darf.
- (10) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (11) Stimmzettel sind ungültig, wenn der Wählerwille nicht erkennbar ist, mehr als die zulässigen Stimmen abgegeben wurden, das Wahlgeheimnis nicht gewahrt ist, oder kein Wahlvorschlag gekennzeichnet wurde. Eine Stimmgewichtung ist nicht zulässig.
- (12) Das Wahlergebnis ist der Hochschule hochschulöffentlich durch den Wahlvorstand bekannt zu machen über E-Mail und Emma+.

## §7 Aufgaben des Fachschaftsrates

Die Aufgaben des Fachschaftsrates sind:

- die Vernetzung der verschiedenen Studiengänge der Fachschaft sowie der weiteren Fachbereiche,
- die Unterstützung von Fachschaftsangehörigen, vor allem von Studienanfänger\*innen bzw. Studieninteressierten im Bereich der Fachschaft hinsichtlich der Planung und Durchführung ihres Studiums,
- die Veröffentlichung von Informationen zu Studium, studentischem Leben und Hochschulpolitik auf hochschulöffentlichem Wege,

- die Förderung der Kommunikation zwischen Studierenden untereinander sowie zwischen Studierenden und anderen Teilen der Hochschule,
- die Verwaltung der Finanzen im Sinne der Fachschaft,
- die Unterstützung der sozialen Belange ihrer Fachschaft.

## §8 FSR-Sitzungen

- (1) Die FSR-Sitzung wird auf Beschluss des FSR in der Regel während der Vorlesungszeit einberufen.
- (2) Die FSR-Sitzung wird vom FSR mindestens 5 Tage vorher, unter Angabe von Tag, Zeit und Ort fachbereichsöffentlich angekündigt.
- (3) Die Sitzungen des FSR sind öffentlich. Nur bei Personalentscheidungen oder internen Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (4) Über jede FSR-Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Sitzungsleiter\*in und dem/der Protokollant\*in unterzeichnet wird.
- (5) Das Protokoll muss spätestens 30 Tage nach der FSR-Sitzung fachbereichsweit veröffentlicht werden.
- (6) Die FSR-Mitglieder sind dazu angehalten, an den FSR-Sitzungen teilzunehmen.
- (7) Es müssen mind. 50% Mitglieder anwesend sein, um beschlussfähig zu sein.

## §9 Protokolle des Fachschaftsrates

- (1) Von jeder Sitzung des Fachschaftsrates wird ein Protokoll angefertigt.
- (2) Die/der Vorsitzende bestimmt vor Beginn jeder Sitzung eine\*n Protokollführer\*in.
- (3) Das Sitzungsprotokoll muss mindestens enthalten:
  - Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
  - die Namen/Vorname der bzw. des Vorsitzenden und der anwesenden sowie der entschuldigt oder nicht entschuldigt abwesenden Mitglieder,
  - die Namen/Vornamen der an der Sitzung teilnehmenden anderen Personen,
  - die Abstimmung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung,
  - die Tagesordnung, die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge mit Namen der Antragsteller\*innen,
  - die gefassten Beschlüsse,
  - das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen,
  - den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - Vermerk von Pausen, sowie späteres Erscheinen und vorzeitiges Verlassen von Personen.
- (4) Schriftliche Anfragen, Mitteilungen und Erklärungen sind dem Protokoll anzufügen.
- (5) Nichtöffentliche Sitzungen oder Teile davon sind gesondert zu protokollieren.
- (6) Das Protokoll ist von der bzw. dem Vorsitzenden und der bzw. dem Protokollführer\*in zu unterzeichnen.
- (7) Der unbestätigte Protokollentwurf ist vor der nächsten Sitzung den Mitgliedern des Fachschaftsrates zur Einsicht vorzulegen.
- (8) Das Protokoll ist bei der nächsten Sitzung - nach Feststellung der Beschlussfähigkeit - zu genehmigen und

zeitnah nach der Genehmigung fachbereichsöffentlich bekannt zu geben.

## §10 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat darf nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlussfähigkeit wird vor Eröffnung der Sitzung durch die bzw. den Vorsitzende\*n festgestellt. Anschließend entscheidet der Fachschaftsrat über die Tagesordnung.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge: Stimmen dafür - Stimmen dagegen - Stimmenthaltungen.
- (5) Für einen Beschluss des Fachschaftsrates ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht.
- (6) Jedes Mitglied, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird.
- (7) Bei Wahlen und auf Verlangen eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
- (8) Auf Beschluss des Fachschaftsrates finden Abstimmungen außerhalb einer Sitzung auf schriftlichem oder elektronischem Wege im Umlaufverfahren (Brief oder Mail) statt, wobei alle Mitglieder innerhalb einer von der/von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist, die mindestens eine Woche beträgt, die Gelegenheit zur Stimmabgabe erhalten.
- (9) Bei Beratungen und Abstimmungen, die persönliche Angelegenheiten eines Mitglieds betreffen, ist dieses Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Über den Ausschluss entscheidet im Zweifel der Fachschaftsrat.
- (10) Bedarf kann eine Abstimmung unter folgenden Voraussetzungen elektronisch erfolgen:
  - bei Dringlichkeiten, die bis zur nächsten Sitzung nicht warten kann,
  - Einhaltung eines Abstimmungszeitraums von mind. 24 Stunden,
  - Abstimmung durch mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte aller Mitglieder des FSR.

## §11 Rücktritt, vorzeitiges Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat

- (1) Ein Mitglied des Fachschaftsrates scheidet aus dem Amt
  - am Ende der Amtsperiode,
  - durch Exmatrikulation,
  - durch Rücktritt,
  - oder durch Abwahl.
- (2) Der Rücktritt eines Mitglieds ist gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären. Die bzw. der Vorsitzende gibt den Rücktritt dem Fachschaftsrat während der nächsten Sitzung bekannt und zu Protokoll.
- (3) Der Fachschaftsrat oder einzelne seiner Mitglieder können auf einer Fachschaftsvollversammlung durch mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Ebenso kann, durch einen Mehrheitsbeschluss von zwei Dritteln der gewählten Ratsmitglieder, ein Mitglied abgewählt werden, wenn dieses (nachweislich durch Protokolle) seinen Aufgaben nicht nachkommt und somit die Arbeit der anderen Ratsmitglieder behindert.
- (4) Mitglieder, die aufgrund eines Praxissemesters/ Praktikums ihr Amt nicht ausüben können, können für diese

Zeit ihr Amt als Fachschaftsratsmitglied ruhen lassen.

- (5) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Fachschaftsrates vor Ablauf seiner Amtszeit endgültig aus, so tritt an dessen Stelle der bzw. die gewählte Nachfolger\*in mit der nächsthöchsten Stimmenanzahl.
- (6) Gibt es keine/n Bewerber\*in zum Nachrücken, so kann der Fachschaftsrat Ergänzungswahlen für den Rest der Wahlperiode durchführen, um seine Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten. Um die Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten, sollten mindestens 5 Mitglieder des Fachschaftsrates angehören. Sinkt die Mitgliederzahl unter 5 sind Neuwahlen durchzuführen.
- (7) Um aus dem Fachschaftsrat ausscheiden zu können oder sein Amt niederzulegen sollte eine Amtsübergabe an die/den Nachfolgende/n des Amtes erfolgen und protokolliert werden.

## §12 Finanzen

- (1) Die Fachschaftsfinanzen sind von der bzw. dem Finanzreferent\*in und der bzw. dem Stellvertreter\*in des Fachschaftsrates zu verwalten. Der bzw. die Finanzreferent\*in und sein bzw. ihr Stellvertreter\*in sind für die Verbindung zum Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses der HNEE zuständig und sind dort zeichnungsberechtigt.
- (2) Es wird jährlich ein Haushalt aufgestellt und vom Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit beschlossen. Alle Ausgaben sind nachzuweisen. Am Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates ist der Fachschaft auf der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft über die Verwendung der finanziellen Mittel abzulegen. Der bzw. die Finanzreferent\*in und der bzw. die Stellvertreter\*in gelten über diesen Zeitraum als entlastet, wenn der AstA ihrem Antrag auf Entlastung nach dem Rechenschaftsbericht annimmt.
- (3) Für Ausgaben, die nicht unter Abs. 6 fallen, ist die Zustimmung des FSR einzuholen. Dabei ist auf die Grundsätze einer sparsamen Haushaltswirtschaft, die Wirtschaftlichkeit und der ökologischen Nachhaltigkeit aller Ausgaben zu achten.
- (4) Jedes Mitglied des FSR ist berechtigt, auf den FSR-Sitzungen einen Antrag auf Bereitstellung von Unkostenentschädigungen zu stellen.
- (5) Die Finanzbeauftragten sind verpflichtet, die finanzielle Lage jederzeit vor dem FSR zu erklären und Rechenschaft über das Vermögen abzugeben.
- (6) Der Vorsitz und sein Stellvertretung des FSR darf bis zu 100 € pro Semester in bar frei verfügen, sofern das Budget der Fachschaft in entsprechender Höhe vorhanden ist, ist aber verpflichtet, die Ausgaben jederzeit vor dem FSR zu erklären und Rechenschaft über die Ausgaben abzugeben.

## §13 Exkursionsförderung / studentische Projekte

Der FSR kann Exkursionen / studentische Projekte fördern, unter der Beachtung der Finanzordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde in der jeweils gültigen Fassung. Die Förderung und die Förderhöhe werden in der FSR-Sitzung abgestimmt.

## §14 Ordnungsänderungen, In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen der Ordnung können mit der einfachen Mehrheit einer beschlussfähigen Fachschaftsvollversammlung beschlossen werden.
- (2) Diese Ordnung ist den Fachschaftsangehörigen zugänglich zu machen, in geeigneter Weise an der Hochschule zu veröffentlichen und dem AstA gegenüber anzuzeigen.
- (3) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer fachbereichsöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, aktuelles Datum und Beschluss FVV

.....

1. Vorsitzende\*r des Fachschaftrates

.....

2. Vorsitzende\*r des Fachschaftrates

genehmigt vom Präsidenten am 01.10.2018

Prof. Dr. Wilhelm-Günther Vahrson  
Präsident der HNEE